

HAUSORDNUNG

(Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen / Beilage zum Mietvertrag)

Generelle Vorschriften

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Mieterinnen und Mietern das Wohnen angenehm zu gestalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz gelten im Verhältnis zu den Mitbewohnern als oberster Grundsatz.

- 1) Die meisten Haus- und Seiteneingangstüren sind mit einem automatischen Schliesssystem ausgerüstet. Aus Sicherheitsgründen sollen diese immer geschlossen bleiben. Dort wo kein automatisches Schliesssystem vorhanden ist, müssen die Hauseingangs- und Kellertüren immer abgeschlossen werden.
- 2) Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen.
- 3) Bei kalter Witterung sind alle heizbaren Räume genügend zu erwärmen. Um Energie zu sparen, sind in der Heizperiode die Storen während der Nacht herunterzulassen.
- 4) Sofern in der Unterflurgarage freie Plätze zur Verfügung stehen, sind die Mieter verpflichtet für Mofas, Motorräder oder Autos einen Einstellplatz zu mieten.
- 5) Die Besucher-Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste bestimmt (nicht für Fahrzeuge von Mietern).
Die Besucher-Parkplätze dürfen von Mietern nur für Warenumschlag und kurzzeitiges Parkieren genutzt werden.
- 6) Beim Kochen und Grillieren mit fossilen Energieträgern (Gas) auf dem Balkon ist die entsprechende Vorsicht geboten. Es dürfen keine starken Rauchentwicklungen entstehen und auf die Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf den Freiflächen der Überbauung sind die durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen zu benutzen.
- 7) Es ist dem Mieter untersagt:
 - a) Kehricht und Abfälle, insbesondere Speisereste in die Toilette oder Abläufe zu entleeren
 - b) säure- und sandhaltige Putzmittel bei der Reinigung zu verwenden
 - c) In den Räumen der Wohnung die sogenannte „grosse Wäsche“ zu waschen
 - d) Über das Balkongeländer und aus den Fenstern Wäsche auszuschütteln oder aufzuhängen und Teppiche zu klopfen
 - e) Wäsche für nicht im eigenen Haushalt lebende Personen zu waschen
 - f) Bälle gegen die Hauswände zu spielen
 - g) Gegenstände wie Möbel, Schuhgestelle, Schuhe, Spielsachen, Schirmständer etc. in den Treppenhäusern zu platzieren (aus Feuerpolizeilichen- und Sicherheitsgründen)

Ausnahmen:

- einzelne Pflanzen in nichtbrennbaren Behältnissen und auf Untersätzen ausserhalb der vorgeschriebenen Mindestbreite von 1.2 m (gemäss NSV sind die Treppenhäuser Flucht-

wege. Sie müssen eine uneingeschränkte Durchgangsbreite von mindestens 1.2 m aufweisen).

– einzelne Bilder / einfache Dekorationen an Wänden

- h) Den Einstellhallenplatz als Lagerraum zu gebrauchen. Wir verweisen auf die Vorschriften der NSV (ausserhalb des Kastens sind 1 Satz Pneus, Autozubehör und vielbenutzte Sportgeräte erlaubt).
 - i) Allgemein zugängliche Räume und Treppenhäuser als Spiel- oder Aufenthaltsplatz zu benutzen (Auch nicht bei Regenwetter).
 - j) In Wohnungen oder Kellern lärmerzeugende Arbeiten zu verrichten.
 - k) Bei offenem Fenster, Radio- und Fernsehgeräte lauter als mit Zimmerlautstärke zu betreiben. Dies gilt auch für das Musizieren. Zudem ist auch bei geschlossenem Fenster Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.
 - l) In der Wohnung und in den allgemeinen Räumen zu rauchen. Allfällige Kosten für die Behebung von Schäden werden dem Mieter bei Auszug berechnet.
- 8) Ist dem Mieter die Benutzung des Zivilschutzraumes zu Lager- oder anderen Zwecken bewilligt, so hat er dafür zu sorgen, dass der Raum im Bedarfsfalle seiner Bestimmung gemäss benutzt werden kann. An den im Schutzraum vorhandenen Installationen darf nichts verändert werden.

Die Verwaltung der Genossenschaft überwacht die Einhaltung der Hausordnung und beauftragt hierzu ein oder mehrere ihrer Mitglieder. Diese sind bei Dringlichkeit ermächtigt, die sofort notwendigen Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Genossenschaft/Allgemeinheit zu treffen.

1. Unterflurgarage / Garagen / Aussenparkplätze

- a) Die Reinigung des Einstellhallenplatzes ist Sache des jeweiligen Mieters. Sie umfasst ebenfalls die Breite des Einstellplatzes bis zu Mitte der Fahrstrasse.
 - b) Mieter die im Besitz eines automatischen Türöffnungsgerätes für das Garagentor sind, haben dieses bei einem Mieterwechsel der Verwaltung abzugeben.
 - c) Die Waschplätze dürfen nur zum Waschen benützt werden, jedoch nicht für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Motorrädern oder Mofas. Der Waschplatz ist jedes Mal nach Gebrauch zu reinigen.
 - d) Kinder dürfen die Unterflurgarage nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
 - e) Die Reinigung und Schneeräumung des Aussenparkplatzes ist Sache der jeweiligen Mieter.
- Liegenschaften Tottikon:
- Bei Schneefall ist der Fahrzeughalter für die Ausfahrt zur Strasse selber verantwortlich.

2. Spielplatz

- a) Der Spielplatz muss aufgeräumt und sauber verlassen werden. Für dessen Reinigung sind die Eltern der jeweilig spielenden Kinder verantwortlich.

Die Hausordnung gilt als Bestandteil des Mietvertrages.

Der besseren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet; sie gilt sinngemäss auch für die weibliche.